

STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser
Wasser
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Rates
der Stadt Elsfleth

allen übrigen Ratsmitgliedern
zur Kenntnis

Auskunft erteilt: Heike Hayen			
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth		Zimmer: 111	
e-mail: hayen@elsfleth.de			
Sprechzeiten:		Montag - Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
		Dienstag	14.30 – 16.30 Uhr
		Donnerstag	14.30 – 17.30 Uhr
Telefon	Durchwahl	Vermittlung	504-0
☎ 04404	504-10	Telefax	504-39
Internet: www.elsfleth.de		e-mail: stadt@elsfleth.de	

Elsfleth, den 28. August 2026

Einladung

zur öffentlichen Sitzung

Gremium: Rat der Stadt Elsfleth		Rat/29/2026
am: Donnerstag, den 10.09.2026	um: 19:00 Uhr	Ort: Heye-Saal in der Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgenannten Sitzung werden sie hiermit eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 25. Juni 2026
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Entlassung des kommissarischen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld unter gleichzeitiger Umwandlung in ein Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister
Vorlage: FD3/067/2026/1
- 7 Entlassung des kommissarischen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Altenhuntrorf unter gleichzeitiger Umwandlung in ein Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister
Vorlage: FD3/069/2026/1
- 8 Änderung Marktgebührensatzung
Vorlage: FD3/066/2026/1
- 9 Außerplanmäßige Auszahlung für den Neubau eines Anbaus am Feuerwehrgerätehaus Neuenbrok (I1.000418.500 - 787100)
Vorlage: FD4/197/2026/1
- 10 Überplanmäßige Auszahlung für den Erwerb des Löschengruppenfahrzeuges HLF 10 der Ortswehr Altenhuntrorf (I1.000409.510 - 783110)
Vorlage: FD3/070/2026/1
- 11 12. Flächennutzungsplanänderung, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Birkenheide
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum 1. Entwurf
 - b) Beschlussfassung des 2. Entwurfes
 - c) Beschlussfassung über die Auslegung des 2. EntwurfesVorlage: FD4/199/2026/2
- 12 Bebauungsplan Nr. 64, Freiflächenphotovoltaikanlage in Elsfleth-Birkenheide
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum 1. Entwurf
 - b) Beschlussfassung des 2. Entwurfes
 - c) Beschlussfassung über die Auslegung des 2. EntwurfesVorlage: FD4/200/2026/2
- 13 15. Flächennutzungsplanänderung "Bardenfleth", Gewerbe und Wohnen in Elsfleth-Bardenfleth
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf
 - b) Beschlussfassung des Entwurfes
 - c) Beschlussfassung über die Auslegung des EntwurfesVorlage: FD4/201/2026/2
- 14 Bebauungsplan Nr. 67 "Bardenfleth", Gewerbe und Wohnen in Elsfleth-Bardenfleth
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf
 - b) Beschlussfassung des Entwurfes
 - c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes

Vorlage: FD4/202/2026/2

- 15 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Elsfleth
Vorlage: FD1/124/2026/1
- 16 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die
Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften zur
Einführung des Ratsinformationssystems
Vorlage: FD1/125/2026/1
- 17 Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
- 18 Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der
Beschlussfassung des Rates unterliegen
- 19 Anträge und Anfragen

Besetzung des Rates der Stadt Elsfleth
am 10.09.2026, um 19:00 Uhr,
Heye-Saal in der Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth

Name

Vorsitzende/r

Stellv. Bürgermeister Volker Osterloh	CDU
---------------------------------------	-----

Mitglieder des Rates

Ratsfrau Katrin Beyersdorff	SPD
Ratsherr Bernd Bhattacharyya-Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen
Beigeordneter Florian Bierbaum	CDU
Ratsherr Jannes Wolfgang Böck	CDU
Stellv. Bürgermeister Thorsten Böner	UWE
Ratsherr Heinz-Hermann Buse	SPD
Ratsherr Heinz Günter Doormann	CDU
Bürgermeisterin Brigitte Fuchs	
Beigeordnete Karin Gehlhaar	SPD
Beigeordnete Gudrun Göhr-Weber	Bündnis 90 / Die Grünen
Ratsherr Horst Kortlang	FDP
Ratsherr Leon Krüger	CDU
Ratsherr Frank Lösekann	FDP
Ratsherr Lasse Loske	SPD
Stellv. Bürgermeister Wolfgang Nieß	SPD
Ratsfrau Gerlinde Röhr	SPD
Ratsherr Daniel Röhl	SPD
Ratsherr Sebastian Rotter	FDP
Ratsfrau Sofie Siemer	CDU
Ratsfrau Stephanie Thümmler	CDU
Ratsherr Wilfried Thümmler	CDU
Ratsfrau Dana Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen



Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/067/2026/1

Datum: 06.08.2026

Beschlussvorlage

Entlassung des kommissarischen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld unter gleichzeitiger Umwandlung in ein Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	08.09.2026 10.09.2026	nicht öffentlich öffentlich
--	--------------------------	--------------------------------

Sach- und Rechtslage

Der bisherige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld, Herr Andreas Böning, hatte 2025 um Beendigung seines Ehrenbeamtenverhältnisses für die Zeit ab 01.02.2026 gebeten.

Diesem Wunsch war gefolgt worden.

Als Nachfolger hatte die Ortsfeuerwehr Sandfeld am 29.10.2025 in einer Vorschlagswahl Herrn Martin Schneider gewählt.

Da Herr Martin Schneider noch nicht die nach der seit dem 08.04.2025 neuen FeuerwehrVO notwendigen Lehrgänge hatte, es fehlte noch der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“, konnte er für die Zeit ab 01.02.2026 nach § 10 Abs. 2 FeuerwehrVO nur zunächst für max. 2 Jahre als „kommissarischer Ortsbrandmeister“ ernannt werden. Das war erfolgt.

Herr Martin Schneider hat den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ nun am 19.06.2026 bestanden und erfüllt nun nach der aktuellen Feuerwehrverordnung alle Voraussetzungen, um zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld ernannt zu werden. Rückwirkende Ernennungen sind nicht zulässig. Daher erfolgen die Änderungen erst jetzt in den dazu notwendigen und terminierten Sitzungen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, Herrn Martin Schneider für die Zeit ab 09.09.2026 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als „kommissarischer Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld“ zu entlassen.

Der Rat beschließt gleichzeitig, die Ernennung von Herrn Martin Schneider für die Zeit ab 10.09.2026 zum „Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld“ für die Zeit vom 10.09.2026 bis 09.09.2032 vorzunehmen.



Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/069/2026/1

Datum: 13.08.2026

Beschlussvorlage

Entlassung des kommissarischen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Altenhuntorf unter gleichzeitiger Umwandlung in ein Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Verwaltungsausschuss	08.09.2026	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	10.09.2026	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Der bisherige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Altenhuntorf, Stefan Wilken, hatte 2025 um Beendigung seines Ehrenbeamtenverhältnisses für die Zeit ab 01.10.2025 gebeten.

Diesem Wunsch war gefolgt worden.

Als Nachfolger hatte die Ortsfeuerwehr Altenhuntorf am 01.07.2025 in einer Vorschlagswahl Herrn Stefan Kayser gewählt.

Da Herr Stefan Kayser noch nicht die nach der seit dem 08.04.2025 neuen FeuerwehrVO notwendigen Lehrgänge hatte, es fehlte noch der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und Zugführer Teil 1 und 2, konnte er für die Zeit ab 01.10.2025 nach § 10 Abs. 2 FeuerwehrVO nur zunächst für max. 2 Jahre als „kommissarischer Ortsbrandmeister“ ernannt werden. Das war erfolgt.

Herr Stefan Kayser hat den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ nun am 21.11.2025 und die Zugführerlehrgänge Teil 1 am 26.06.2026 und Teil 2 am 03.07.2026 bestanden und erfüllt nun nach der aktuellen Feuerwehrverordnung alle Voraussetzungen, um zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Altenhuntorf ernannt zu werden. Rückwirkende Ernennung sind nicht zulässig. Daher erfolgen die Änderungen erst jetzt in den dazu notwendigen und terminierten Sitzungen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, Herrn Stefan Kayser für die Zeit ab 09.09.2026 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als „kommissarischer Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Altenhunteorf“ zu entlassen.

Der Rat beschließt gleichzeitig, die Ernennung von Herrn Stefan Kayser für die Zeit ab 10.09.2026 zum „Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Altenhunteorf“ für die Zeit vom 10.09.2026 bis 09.09.2032 vorzunehmen.

:



Fachdienst: Fachdienst 3
Bearbeiter/in: Andreas Haane
Vorlage Nr.: FD3/066/2026/1
Datum: 05.08.2026

Beschlussvorlage

Änderung Marktgebührensatzung

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	08.09.2026 10.09.2026	nicht öffentlich öffentlich

Sach- und Rechtslage

Städtische Gebührenregelungen sind in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und eine Kostenkalkulation mit dem Ziel, einer Kostendeckung durchzuführen. Eine dieser Regelungen ist die Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung).

Zuletzt erfolgte eine entsprechende Überprüfung und Anpassung zum 01.01.2013.

Unter Berücksichtigung der Kosten für den Elsflether Krammarkt ist eine Kostendeckung über Standgelder nicht zu erreichen. Bei einer Umlegung der Gesamtkosten auf die jeweils in Anspruch genommenen Flächen der Geschäfte würden sich Standgelder von mehreren hundert bzw. tausend Euro ergeben, die nicht realisierbar sind.

Das Ziel, der Bevölkerung ein interessantes Fest zu bieten und das traditionelle Volksfest zu erhalten, wäre bei annähernd kostendeckenden Standgebühren gefährdet. Aus diesem Grund muss eine Gebührenanhebung moderat erfolgen. Je nach Geschäftsgröße sind zurzeit Erhöhungen von 10,00 € bis 20,00 € geplant und umsetzbar.

Eine Anhebung der Marktgebühren soll zum 01.01.2027 erfolgen.

Die ermittelten neuen Marktgebühren sind keine kalkulierten Gebühren, sondern „politische Gebühren“, bei denen die Gremien der Stadt Elsfleth bewusst und aus sonstigen Erwägungen auf eine (volle) Kostendeckung verzichten. Auf die Fläche umgerechnete Gebühren würden mehrere tausend Euro betragen und tatsächlich mit den Schaustellern nicht umsetzbar sein. Die Verwaltung wird dazu in der Sitzung berichten.

Für Veranstaltungen, die die Stadt Elsfleth über ihre Touristik-Information plant und durchführt, werden bisher Standgelder in analoger Anwendung der Marktgebührensatzung festgesetzt.

Für eine rechtssichere Abwicklung dieses Themas sollte in § 1 Absatz 2 der Marktgebührensatzung eine Ergänzung aufgenommen werden, dass diese Satzung für sonstige von der Touristik-Information der Stadt Elsfleth geplanten Veranstaltungen im Verhältnis zur mehrtägigen Veranstaltung wie dem Elsflether Krammarkt analog Anwendung findet.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die in der **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Marktgebühren.

Satzung
zur Änderung
der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (GVBl. Nr. 03/2007, S. 41) geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009, S. 191) und Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. Nr. 11/2011, S. 130) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung), beschlossen am 20.03.2007, wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

(2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für Veranstaltungen der Touristik-Information der Stadt Elsfleth ist diese Satzung im Verhältnis zu mehrtägigen Veranstaltungen wie dem Elsflether Krammarkt analog anwendbar.

§ 3 Gebühren für den Elsflether Krammarkt

(1) Die Gebühren für den Elsflether Krammarkt betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. <u>Fahrgeschäfte</u> | |
| 1.1. Kinderfahrgeschäfte | 140,00 € |
| 1.2. Ponyreiten | 105,00 € |
| 1.3. Autoskooter | 460,00 € |
| 1.4. Rundfahrgeschäfte | 410,00 € |
| 2. <u>Spielstände</u> | |
| 2.1. Schießwagen | 130,00 € |
| 2.2. Wurfstände | 105,00 € |
| 2.3. Pfeilwerfen/Angeln | 105,00 € |
| 3. <u>Verzehrstände</u> | |
| 3.1. Schmalzkuchen | 135,00 € |
| 3.2. Imbissstände | 175,00 € |
| 3.3. Eiswaren | 115,00 € |
| 3.4. Fischwaren | 140,00 € |
| 3.5. Crepes | 90,00 € |
| 4. <u>Verkaufsstände</u> | |
| 4.1. Süßwarenverkauf | 115,00 € |
| 4.2. Textilwaren | 110,00 € |
| 4.3. Sonstige Waren | 110,00 € |
| 5. <u>Sonstige Geschäfte und Stände</u> | |
| 5.1. Verlosungsstände | 110,00 € |
| 5.2. Greiferautomaten | 130,00 € |
| 5.3. Getränkestände | 175,00 € |
| 5.4. Tanzzelt | 435,00 € |

(2) Die Mindestgebühr für den Elsflether Krammarkt beträgt 90,00 €.

(3) Für die nicht besonders genannten Geschäfte und Stände werden die Gebühren nach den Sätzen berechnet, denen sie in ihrer Art am meisten gleichen.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Elsfleth, den

Brigitte Fuchs

Bürgermeisterin



Fachdienst: Fachdienst 4

Bearbeiter/in: Kerstin Loske

Vorlage Nr.: FD4/197/2026/1

Datum: 30.07.2026

Beschlussvorlage

Außerplanmäßige Auszahlung für den Neubau eines Anbaus am Feuerwehrgerätehaus Neuenbrok (I1.000418.500 - 787100)

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Verwaltungsausschuss	11.08.2026	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	10.09.2026	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Im Rahmen der Bauwerksprüfung wurde festgestellt, dass der vorhandene Anbau für den Anhänger am Feuerwehrgerätehaus Neuenbrok einsturzgefährdet ist. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Gefahren ist der Anbau kurzfristig zurückzubauen.

Im Anschluss soll an gleicher Stelle ein neuer Anbau in Leichtbauweise als Interimbau errichtet werden. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt vollständig in Eigenleistung durch die Feuerwehr, sodass hierfür keine Personalkosten bzw. Fremdleistungen anfallen.

Für die erforderlichen Baumaterialien und Entsorgung entstehen Kosten in Höhe von 17.500,00 €. Da für diese Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr keine Haushaltsmittel veranschlagt wurden, ist eine außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel erforderlich.

Als Deckungsvorschlag wird der Haushaltsrest Baumaßnahme Feuerwehr Altenhunteorf (I1.000151.500-787100) herangezogen. Die Baumaßnahme Feuerwehr Altenhunteorf ist schlussgerechnet. Aus dem Haushaltsrest stehen noch Mittel zur Verfügung.

Hierzu wird Frau Bernhardt in der Sitzung Ausführungen machen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 17.500,00 € für den Neubau eines Anbaus am Feuerwehrgerätehaus Neuenbrok zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.



Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Sonja Ledebuhr

Vorlage Nr.: FD3/070/2026/1

Datum: 26.08.2026

Beschlussvorlage

Überplanmäßige Auszahlung für den Erwerb des Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 der Ortswehr Altenhunteorf (I1.000409.510 - 783110)

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Verwaltungsausschuss	08.09.2026	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	10.09.2026	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Für das neu anzuschaffende Löschgruppenfahrzeug HLF 10 der Ortswehr Altenhunteorf ist die Ausschreibung durch die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft (KWL) erfolgt. Das Ausschreibungsergebnis fällt um rd. 62.000,00 € höher aus, als geplant. Diese Mehrkosten sind überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Als Deckungsvorschlag wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2025 herangezogen. Daraus stehen nach Abzug dieser Maßnahme noch 61.300,00 € zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 62.000,00 € für den Erwerb des Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 der Ortswehr Altenhunteorf zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/199/2026/2
Datum: 12.08.2026

Beschlussvorlage

12. Flächennutzungsplanänderung, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Birkenheide

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum 1. Entwurf

b) Beschlussfassung des 2. Entwurfes

c) Beschlussfassung über die Auslegung des 2. Entwurfes

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	21.09.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	26.09.2023	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	05.10.2023	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	27.08.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	03.09.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	12.09.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	02.09.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.09.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	11.09.2025	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	03.09.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.09.2026	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	10.09.2026	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 30.08.2023 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern. Für das Projekt wurde das Unternehmen WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co. KG gegründet und ist ein Tochterunternehmen der Jade Concept GmbH, Varel.

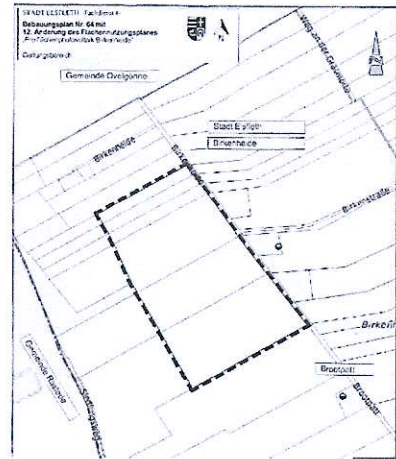
Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 34 ha und erstreckt sich auf einen zusammenhängenden Bereich in Birkenheide. Das Projekt wird zusammen mit drei Flächeneigentümern/Landwirten entwickelt. Diese verpachten als Gesellschafter dem Unternehmen ihre Flächen.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FFPV) zu schaffen. Die zusammenhängende Fläche befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet in Birkenheide.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage soll Strom erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

In seiner Sitzung vom 05.10.2023 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 12. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 64 beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Parallelverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf (hier: 2. Entwurf), Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt.



Es wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB Möglichkeit, zum auszulegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, wird die zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses vortragen. Insbesondere wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden aufgrund des Umfangs zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 03.09.2026 elektronisch als Anlage verteilt.

Anlage	12. FNP-Änderung	Abwägung, Stellungnahmen zum Entwurf
Anlage	B-Plan Nr. 64	Abwägung, Stellungnahmen zum Entwurf

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner, Her Meyer, hat den 2. Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung und den 64. Bebauungsplan als verbindliche Angebotsplanung gefertigt. Diese Entwürfe werden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 03.09.2026 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen, wie Biotoptypenkarte und moorökologischen Bodengutachten vorgestellt.

Die Entwurfsunterlagen wurden nach Erhalt Stellungnahme und anschließenden Abstimmungsgesprächen mit der unteren Naturschutzbehörde um weitere Gutachten bzw. Ergänzungen u.a. zur Auswirkung der Modultischständer im Moor und der Wiedervernässung ergänzt. Diese Ergänzungen werden mit einem 2. Entwurf erneut ausgelegt. Zur Thematik betroffene Behörden werden -neben der Öffentlichkeit- in einem verkürzten Verfahren erneut beteiligt

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) wurden aufgrund des Umfangs als Anlage elektronisch verteilt. Die weiteren Anlagen/Gutachten können im Rathaus, Fachdienst 4, Herrn Kopka, eingesehen werden.

Gemäß Empfehlung des Planungsbüros sind alle bisher ausgelegten Gutachten/Anlagen zum 2. Entwurf als erneuten Entwurf nochmalig auszulegen.

Planzeichnung	12. FNP-Änderung
Begründung (überarbeitet)	12. FNP-Änderung
Planzeichnung	B-Plan Nr. 64
Begründung (überarbeitet)	B-Plan Nr. 64
Umweltbericht (überarbeitet)	12. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 64
Anlagen 12. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 64	
Anlagen zum Umweltbericht = begleitende Gutachten	



Der 2. Entwurf ist zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der 2. Entwurf öffentlich ausgelegt.

Die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie entsprechende Behörden haben die Möglichkeit, zu den auszulegenden Ergänzungen der Entwürfe Stellung zu nehmen.

Beschlussvorschlag

- Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- Der Rat beschließt, den 2. Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung „Freilandphotovoltaik Birkenheide“ der Stadt Elsfleth.
- Der Rat beschließt, die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/200/2026/2
Datum: 12.08.2026

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 64, Freiflächenphotovoltaikanlage in Elsfleth-Birkenheide

- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum 1. Entwurf**
- b) Beschlussfassung des 2. Entwurfes**
- c) Beschlussfassung über die Auslegung des 2. Entwurfes**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	21.09.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	26.09.2023	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	05.10.2023	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	27.08.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	03.09.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	12.09.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	02.09.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.09.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	11.09.2025	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	03.09.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.09.2026	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	10.09.2026	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 30.08.2023 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern. Für das Projekt wurde das Unternehmen WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH & Co. KG gegründet und ist ein Tochterunternehmen der Jade Concept GmbH, Varel.

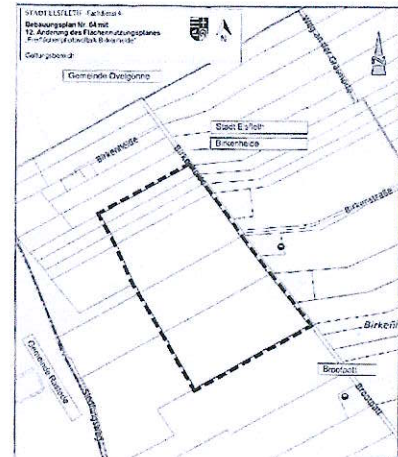
Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 34 ha und erstreckt sich auf einen zusammenhängenden Bereich in Birkenheide. Das Projekt wird zusammen mit drei Flächeneigentümern/Landwirten entwickelt. Diese verpachten als Gesellschafter dem Unternehmen ihre Flächen.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FFPV) zu schaffen. Die zusammenhängende Fläche befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet in Birkenheide.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage soll Strom erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

In seiner Sitzung vom 05.10.2023 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 12. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 64 beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Parallelverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf (hier: 2. Entwurf), Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt.



Es wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB Möglichkeit, zum auszulegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, wird die zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses vortragen. Insbesondere wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden aufgrund des Umfangs zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 03.09.2026 elektronisch als Anlage verteilt.

Anlage	12. FNP-Änderung	Abwägung, Stellungnahmen zum Entwurf
Anlage	B-Plan Nr. 64	Abwägung, Stellungnahmen zum Entwurf

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Her Meyer, hat den 2. Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung und den 64. Bebauungsplan als verbindliche Angebotsplanung gefertigt. Diese Entwürfe werden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 03.09.2026 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen, wie Biotoptypenkarte und moorökologischen Bodengutachten vorgestellt.

Die Entwurfsunterlagen wurden nach Erhalt Stellungnahme und anschließenden Abstimmungsgesprächen mit der unteren Naturschutzbehörde um weitere Gutachten bzw. Ergänzungen u.a. zur Auswirkung der Modultischständer im Moor und der Wiedervernässung ergänzt. Diese Ergänzungen werden mit einem 2. Entwurf erneut ausgelegt. Zur Thematik betroffene Behörden werden -neben der Öffentlichkeit- in einem verkürzten Verfahren erneut beteiligt

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) wurden aufgrund des Umfangs als Anlage elektronisch verteilt. Die weiteren Anlagen/Gutachten können im Rathaus, Fachdienst 4, Herrn Kopka, eingesehen werden.

Gemäß Empfehlung des Planungsbüros sind alle bisher ausgelegten Gutachten/Anlagen zum 2. Entwurf als erneuten Entwurf nochmalig auszulegen.

Planzeichnung	12. FNP-Änderung
Begründung (überarbeitet)	12. FNP-Änderung
Planzeichnung	B-Plan Nr. 64
Begründung (überarbeitet)	B-Plan Nr. 64
Umweltbericht (überarbeitet)	12. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 64
Anlagen 12. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 64	
Anlagen zum Umweltbericht = begleitende Gutachten	



Der 2. Entwurf ist zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der 2. Entwurf öffentlich ausgelegt.

Die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie entsprechende Behörden haben die Möglichkeit, zu den auszulegenden Ergänzungen der Entwürfe Stellung zu nehmen.

Beschlussvorschlag

- Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- Der Rat beschließt den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide“ der Stadt Elsfleth.
- Der Rat beschließt, die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/201/2026/2
Datum: 12.08.2026

Beschlussvorlage

**15. Flächennutzungsplanänderung "Bardenfleth", Gewerbe und Wohnen
in Elsfleth-Bardenfleth**

- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf**
- b) Beschlussfassung des Entwurfes**
- c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes**

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	27.08.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	03.09.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	12.09.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	06.03.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.03.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	18.03.2025	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	03.09.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.09.2026	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	10.09.2026	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Uwe Thormählen GmbH & Co. Beteiligungs KG hat einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

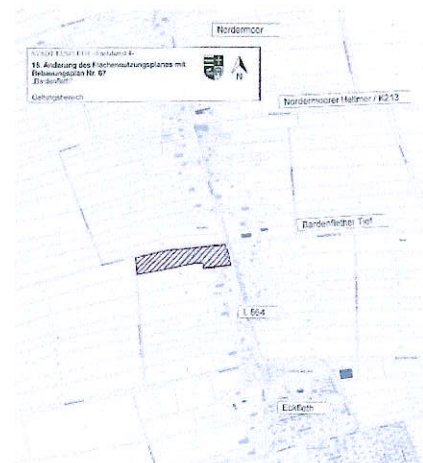
Mit den Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für Bauvorhaben mit Genehmigungen auf dem Betriebsgelände der Firma in Elsfleth-Bardenfleth zu schaffen. Die Fläche beinhaltet Verwaltungs-, Wohn-, Betriebsgebäude und Lagerflächen. Der Bereich befindet sich im Ortsteil Bardenfleth, südlich des Bardenflether Tiefs, an der Landesstraße 864. Der Geltungsbereich beläuft sich über eine Größe von rd. 2,76 ha. Das Unternehmen ist Eigentümer der Flächen.

Zielführend ist ein dörfliches Wohngebiet (MDW). Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sind zulässig. Die Nutzungsmischung muss ausdrücklich nicht gleichgewichtig sein; d.h. eine Gewerbenutzung darf dominieren. Daher wird die Stadt Elsfleth die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem zweistufigen Parallelverfahren durchführen. Die Bauleitplanung ist Grundlage für folgende Baugenehmigungen.

Mit Sitzung vom 12.09.2024 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 15. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 67 „Bardenfleth“ beschlossen.

Diese Bauleitplanungen werden im zweistufigen Parallelverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt.

Es wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB Möglichkeit, zum auszulegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.



Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, wird die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses vortragen. Insbesondere wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 03.09.2026 elektronisch als Anlage verteilt.

Anlage	15. FNP-Änderung	Abwägung, Stellungnahmen zum Vorentwurf
Anlage	B-Plan Nr. 67	Abwägung, Stellungnahmen zum Vorentwurf

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner hat Entwürfe der 15. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung sowie des parallelen Bebauungsplan Nr. 67 „Bardenfleth“ erstellt.

Die Entwürfe werden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 03.09.2026 mit der Planzeichnung, Begründung und dem Umweltbericht nebst Gutachten, u.a. der Unbedenklichkeit zum Torferhaltungsgebiet, vorgestellt. Vorausgegangen sind Abstimmungen mit dem Landkreis als untere Raumordnungsbehörde.

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, und Begründung wurden elektronisch als Anlage mit der Einladung zum vorgenanntem Fachausschuss verteilt. Die weiteren Anlagen/Gutachten können im Rathaus, Fachdienst 4, Herrn Kopka, eingesehen werden.

Planzeichnung	15. FNP-Änderung
Begründung (überarbeitet)	15. FNP-Änderung
Planzeichnung	B-Plan Nr. 67
Begründung (überarbeitet)	B-Plan Nr. 67
Umweltbericht (überarbeitet)	15. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 67
Anlagen 15. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 67	
Anlagen zur Begründung und zum Umweltbericht = begleitende Gutachten	

Der Entwurf ist zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Entwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie entsprechende Behörden haben die Möglichkeit, zu den auszulegenden Entwürfen Stellung zu nehmen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt den Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung „Bardenfleth“ der Stadt Elsfleth.
- c) Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.



Fachdienst: Fachdienst 4

Bearbeiter/in: Martin Kopka

Vorlage Nr.: FD4/202/2026/2

Datum: 12.08.2026

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 67 "Bardenfleth", Gewerbe und Wohnen in Elsfleth-Bardenfleth

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf

b) Beschlussfassung des Entwurfes

c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	27.08.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	03.09.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	12.09.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	06.03.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.03.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	18.03.2025	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	03.09.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.09.2026	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	10.09.2026	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Uwe Thormählen GmbH & Co. Beteiligungs KG hat einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

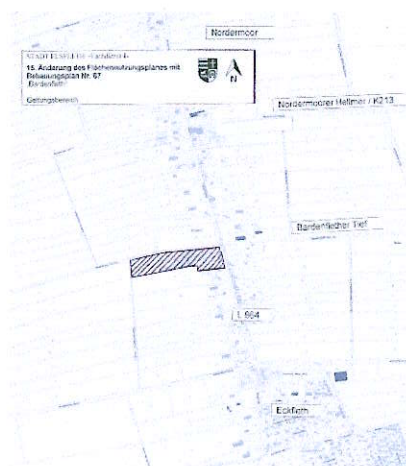
Mit den Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für Bauvorhaben mit Genehmigungen auf dem Betriebsgelände der Firma in Elsfléth-Bardenfleth zu schaffen. Die Fläche beinhaltet Verwaltungs-, Wohn-, Betriebsgebäude und Lagerflächen. Der Bereich befindet sich im Ortsteil Bardenfleth, südlich des Bardenflether Tiefs, an der Landesstraße 864. Der Geltungsbereich beläuft sich über eine Größe von rd. 2,76 ha. Das Unternehmen ist Eigentümer der Flächen.

Zielführend ist ein dörfliches Wohngebiet (MDW). Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sind zulässig. Die Nutzungsmischung muss ausdrücklich nicht gleichgewichtig sein; d.h. eine Gewerbenutzung darf dominieren. Daher wird die Stadt Elsfléth die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem zweistufigen Parallelverfahren durchführen. Die Bauleitplanung ist Grundlage für folgende Baugenehmigungen.

Mit Sitzung vom 12.09.2024 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 15. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 67 „Bardenfleth“ beschlossen.

Diese Bauleitplanungen werden im zweistufigen Parallelverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt.

Es wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB Möglichkeit, zum auszulegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.



Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, wird die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses vortragen. Insbesondere wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden aufgrund des Umfangs zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 03.09.2026 elektronisch als Anlage verteilt.

Anlage	15. FNP-Änderung	Abwägung, Stellungnahmen zum Vorentwurf
Anlage	B-Plan Nr. 67	Abwägung, Stellungnahmen zum Vorentwurf

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner hat Entwürfe der 15. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung sowie des parallelen Bebauungsplan Nr. 67 „Bardenfleth“ erstellt.

Die Entwürfe werden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 03.09.2026 mit der Planzeichnung, Begründung und dem Umweltbericht nebst Gutachten, u.a. der Unbedenklichkeit zum Torferhaltungsgebiet, vorgestellt. Vorausgegangen sind Abstimmungen mit dem Landkreis als untere Raumordnungsbehörde.

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, und Begründung wurden elektronisch Anlage mit der Einladung zum vorgenanntem Fachausschuss verteilt. Die weiteren Anlagen/Gutachten können im Rathaus, Fachdienst 4, Herrn Kopka, eingesehen werden.

Planzeichnung	15. FNP-Änderung
Begründung (überarbeitet)	15. FNP-Änderung
Planzeichnung	B-Plan Nr. 67
Begründung (überarbeitet)	B-Plan Nr. 67
Umweltbericht (überarbeitet)	15. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 67
Anlagen 15. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 67	
Anlagen zur Begründung und zum Umweltbericht = begleitende Gutachten	

Der Entwurf ist zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Entwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie entsprechende Behörden haben die Möglichkeit, zu den auszulegenden Entwürfen Stellung zu nehmen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt den Entwurf der Bebauungsplanes Nr. 67 „Bardenfleth“ der Stadt Elsfleth.
- c) Der Rat beschließt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Fachdienst: Fachdienst 1
Bearbeiter/in: Jonas Damke
Vorlage Nr.: FD1/124/2026/1
Datum: 28.07.2026

Beschlussvorlage

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Elsfleth

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	11.08.2026 10.09.2026	nicht öffentlich öffentlich

Sach- und Rechtslage

Nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind Form und Verfahren der Verkündungen sowie der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen in der Hauptsatzung zu regeln.

§ 6 der Hauptsatzung der Stadt Elsfleth sieht derzeit vor, dass Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Elsfleth veröffentlicht werden. Auf die Bereitstellung wird in der Northwest-Zeitung hingewiesen.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen dagegen bislang unmittelbar und im vollen Wortlaut in der Northwest-Zeitung.

Die Verwaltung schlägt vor, künftig auch ortsübliche Bekanntmachungen grundsätzlich im Internet unter der Internetadresse der Stadt Elsfleth vorzunehmen.

Wie bei den öffentlichen Bekanntmachungen soll auf deren Bereitstellung in der Northwest-Zeitung, Ausgabe Wesermarsch, hingewiesen werden. Dadurch wird die Hauptsatzung an die inzwischen in zahlreichen niedersächsischen Kommunen praktizierte Form der Hinweisbekanntmachung angepasst.

Gleichzeitig werden die Kosten für umfangreiche Zeitungsveröffentlichungen reduziert und die digitale Bereitstellung gestärkt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Hauptsatzung aufgrund der besseren Lesbarkeit zu erneuern und die Hauptsatzung vom 13.07.2012, zuletzt geändert am 28.09.2022 zu ersetzen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Hauptsatzung vom 13.07.2012, zuletzt geändert am 28.09.2022 durch die in der **Anlage 2** beigefügte Hauptsatzung zu ersetzen.



Hauptsatzung der Stadt Elsfleth

Aufgrund §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 10.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

„Stadt Elsfleth“

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt

„Geviert von Gold und Blau, 1. zwei rote Balken, 2. ein goldenes Nadelspitzkreuz, 3. Auf blauen Wellen mit silbernen Kämmen ein goldener Kutter mit rotem Wimpel am Mast, rechts oben ein sechsstrahliger goldener Stern, 4. ein rotes Sporenrad, eingeschlossen von einem roten Hufeisen.“

(2) Die Farben der Flagge sind blau und rot; sie zeigt als Symbol das Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Elsfleth“

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 **Vertretung der Bürgermeisterin oder** **des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung „Stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Bürgermeister“.

§ 5 **Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Elsfleth zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Elsfleth werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gem. § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse www.elsfleth.de, im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Elsfleth verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung unter dieser Internetadresse ist in der Northwest-Zeitung – Ausgabe Wesermarsch nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.elsfleth.de, im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Elsfleth.

Auf die Bereitstellung unter dieser Internetadresse ist in der Northwest-Zeitung – Ausgabe Wesermarsch nachrichtlich hinzuweisen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Elsfleth in der Fassung vom 13.07.2012, zuletzt geändert am 28.09.2022 außer Kraft.

Elsfleth, den

STADT ELSFLETH

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin



Fachdienst: Fachdienst 1
Bearbeiter/in: Jonas Damke
Vorlage Nr.: FD1/125/2026/1
Datum: 30.07.2026

Beschlussvorlage

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften zur Einführung des Ratsinformationssystems

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Verwaltungsausschuss	11.08.2026	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	10.09.2026	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Der Rat der Stadt Elsfleth gibt sich nach § 69 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Geschäftsordnung, die interne Verfahrensregelungen enthält.

Die Verwaltung beabsichtigt die Einführung eines Ratsinformationssystems (Session) zur digitalen Unterstützung der Ratsarbeit. Das System soll künftig insbesondere für die Bereitstellung von Ladungen, Sitzungsunterlagen, Niederschriften sowie weiteren sitzungsbezogenen Dokumenten genutzt werden.

Die Nutzung eines Ratsinformationssystems ermöglicht eine zeitgemäße und effiziente Gremienarbeit. Durch die digitale Bereitstellung der Unterlagen können Verwaltungsabläufe vereinfacht, Druck- und Versandkosten reduziert sowie die Verfügbarkeit von Informationen für die Ratsmitglieder verbessert werden.

Die derzeitige Geschäftsordnung des Rates sieht die Übersendung von Einladungen und Sitzungsunterlagen in Papierform bzw. in einer Form vor, die den ausschließlichen Einsatz eines Ratsinformationssystems nicht ausreichend berücksichtigt. Zur rechtssicheren Nutzung des Systems ist daher eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich.

Künftig sollen Ladungen, Vorlagen, Anlagen und Niederschriften grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Die Bereitstellung im Ratsinformationssystem gilt dabei als ordnungsgemäße Zustellung.

Mitglieder des Rates und der Ausschüsse werden über neu eingestellte Sitzungsunterlagen zusätzlich per E-Mail informiert.

Zusätzlich schlug der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 13.08.2026 vor, § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

„Die Sitzungen finden in der Regel jeden Monat um 18.00 Uhr statt.“

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der als **Anlage 3** beigefügten Geschäftsordnung (Entwurf) in roter Schrift dargestellt.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die als **Anlage 3** beigefügte Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften zur Einführung des Ratsinformationssystems in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Die Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung vom 24.02.2017 außer Kraft gesetzt.



Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse
und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. 2010, S 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Stadt Elsfleth am 10.09.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Im Ausnahmefall und soweit es die Verwaltung für erforderlich hält, wird die Einladung in Papierform erfolgen.

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adressen usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der E-Mail gem. Absatz 1, Satz 2. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

(1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der /des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

(3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob der Rat beschlussfähig ist. Der Rat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder des Rates im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Rates ein gesetzlicher Grund, der ihre Mitwirkung ausschließt, so ist der Rat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 5 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- e) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses
- g) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- h) Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
- i) Anträge und Anfragen
- j) nichtöffentliche Sitzung
- k) Schließung der Sitzung

§ 6 Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich **oder elektronisch** spätestens am 14. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Rat entscheidet im Zweifelsfall darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich **oder elektronisch** vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss zu unterbrechen (§ 22 Absatz 5).

§ 8

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
- c) Vertagung
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Unterbrechen der Sitzung
- f) Übergang zur Tagesordnung
- g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 11

Beratung und Redeordnung

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(4) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende **muss** ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen **oder elektronischen** Antrages bis zu 3 Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind

- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
- b) die Richtigstellung offener Missverständnisse
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 5.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger
oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 12 **Anhörungen**

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 11 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 13 **Persönliche Erklärungen**

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 14 **Ordnungsverstöße**

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen sowie den Einzelmitgliedern vorzeitig schließen.

§ 15

Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit einer Mehrheit von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

Die beiden Ratsmitglieder werden dabei von Mitarbeitern der Verwaltung unterstützt.

§ 16

Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 15 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 17

Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 5 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie spätestens 4 Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich **oder elektronisch** eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Zwei Zusatzfragen der Fragestellerin oder des Fragestellers sind zulässig.

Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich **oder elektronisch** vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 18

Einwohnerfragestunde

(1) Am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Elsfleth kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen muss.

(3) Die Fragen werden ausschließlich von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 19

Protokoll

(1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald **nach jeder Ratssitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen; im Ausnahmefall oder soweit es die Verwaltung für erforderlich hält, in schriftlicher Form**. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. **Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls**. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 20

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich **oder elektronisch** unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 21

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 22

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel **jeden Monat** um 18.00 Uhr statt.
- (3) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (4) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein.
- (5) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 23

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 24

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Ausschüsse werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich und beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:

- Grundstücksangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Vergaben
- Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.

(4) Am Schluss der Tagesordnung ist für den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Punkt „Anträge und Anfragen“ aufzunehmen.

(5) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 24.02.2017 außer Kraft.

Elsfleth, den

STADT ELSFLETH

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin